

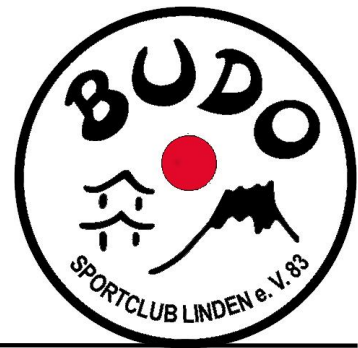


**Konzept zum Mitgliederschutz und zur Prävention sexueller Gewalt**

---

## **Verhaltensregeln**

1. Niemand wird zu einer Übung oder Handlung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Die Übungsleiter\*innen und der Vorstand folgen den ethischen und moralischen Grundprinzipien der Judo-Werte des DJB und bringen diese den Kindern und Jugendlichen nahe.
4. Wir pflegen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander, bei dem wir jeden Menschen und seine Gefühle ernst nehmen. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers bei körperlichen Kontakten und reagieren entsprechend sensibel und empathisch.
5. Die Übungsleiter\*innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
6. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht von Trainer\*innen betreten (auch nicht von den Eltern). Ist ein Betreten erforderlich, gilt „Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen“. Optimal ist es, zu zweit die Umkleide zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
7. Sollten Kinder der Mini-Gruppe noch Unterstützung beim Umziehen benötigen, müssen sie sich in der Umkleide umziehen, die dem Geschlecht der Begleitperson entspricht.
8. Alle Übungsstunden die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sollten mit zwei Personen (davon eine mind. 18 Jahre alt) besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht. Diese beginnt mit dem Betreten der vom Verein genutzten Räumlichkeiten. Wenn ein Kind die Trainingsfläche verlässt oder getröstet werden muss, sollten alle anderen nicht allein in der Halle bleiben. Wir bieten grundsätzlich kein Einzeltraining mit einem\*r Minderjährigen und einem\*r Trainer\*in an.
10. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von mind. 2 Personen (mind. 18 Jahre) begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Diese Personen können neben den Übungsleiter\*innen auch Elternteile sein.

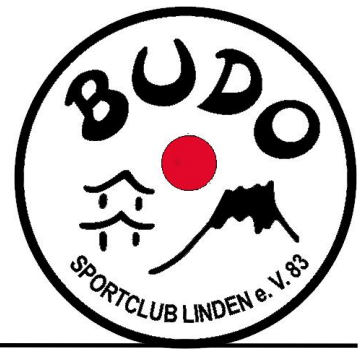


**Konzept zum Mitgliederschutz und zur Prävention sexueller Gewalt**

---

10. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer\*innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern/Zelten. Auch Mädchen und Jungen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern/Zelten.
11. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander: „Ich tue niemandem anderen etwas, was auch ich nicht will, das mir angetan wird.“
12. Alle Übungsleiter\*innen werden verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen, den Ehrenkodex des Landessportbundes zu unterzeichnen und sich mit unserem Handlungsleitfaden vertraut zu machen.
13. Der Vorstand wird sich und die Übungsleiter regelmäßig über die „Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt im Sport“ weiterbilden (durch Referent\*innen des Landessportbundes).
14. Wir sehen unsere besondere Verantwortung darin, Kinder stark zu machen, sie zu selbstbewussten und mitentscheidenden Persönlichkeiten zu fördern und ihr Engagement über das Sporttreiben hinaus zu fördern.
15. Der Budo Sportclub Linden e.V. 83 verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Stand: 01.09.2021



**Konzept zum Mitgliederschutz und zur Prävention sexueller Gewalt**

---

## **Ordnung zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und aller Mitglieder**

Der Vorstand und die Trainerinnen und Trainer haben Anfang 2020 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unserem Verein aufzunehmen. Dieser Handlungsleitfaden benennt die konkreten Maßnahmen, welche hierfür im Verein umgesetzt werden.

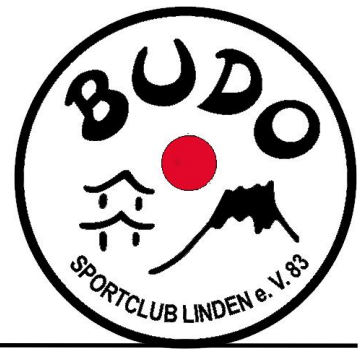
1. Der Vorstand hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur „Vorstandssache“ erklärt und wird die heute vereinbarten Maßnahmen nachhaltig voranbringen.
2. Der Verein wird sich aus diesem Grunde der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! Zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbundes NRW e.V. anschließen.
3. Der Vorstand und das Trainer\*innenteam sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der ihnen anvertrauten Mitglieder bewusst. Der/die 1. Vorsitzende beziehungsweise ein\*e Vertreter\*in ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
4. Die jeweiligen Vereinsebenen nehmen die Verantwortung in ihren Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt ist.
5. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unserem Verein unter Einhaltung ethischer und moralischer Gesichtspunkte gestalten. Die Rücksendung an den Vorstand wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich für die Arbeit in unserem Verein.
6. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen müssen zudem ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
7. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch den Vorstand. Die Vertraulichkeit wird zugesichert. Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält der Vorstand bereit.



## Konzept zum Mitgliederschutz und zur Prävention sexueller Gewalt

---

8. Der unter Punkt 5 aufgeführte Personenkreis unterzeichnet eine Erklärung, dass z. Z. keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen sexualisierter Gewalt gegen sie anhängig sind bzw. sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.
9. Frau Kim Becker (Trainerin und stellvertretende Jugendwartin) und Herr Tobias Schönberner (Trainer und stellvertretender Vorsitzender), stehen als Ansprechpartner\*in in Sachen sexualisierter Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind diese über die E-Mailadresse [mitgliederschutz@bsc-linden.de](mailto:mitgliederschutz@bsc-linden.de) zu kontaktieren.
10. Der Kontakt zur Fachberatungsstelle *Wildwasser Bochum e.V.*, einer Beratungsstelle für Opfer sexueller Gewalt und für Prävention, ist hergestellt. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.
11. Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 9 genannten Ansprechpartner des Vereins – einzubeziehen.
12. Der Verein wird mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter\*innen aller Bereiche des Vereins, Regeln für den gegenseitigen Umgang miteinander erarbeiten, diese bekanntgeben und erörtern.
13. Wir stellen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen Fortbildungsangebote in Kooperation mit dem LSB NRW e.V. im Projekt „Schweigen schützt die Falschen! – Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ sicher. Diese Fortbildungen können mit 8 beziehungsweise 4 Lehreinheiten zur Verlängerung der Trainer\*innenlizenz angerechnet werden. Die Termine hierfür werden veröffentlicht.
14. Wir und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen des Vereins bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfall Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
15. Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
16. Wir achten auf unsere eigenen Gefühle und Grenzen und respektieren diese.
17. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).



**Konzept zum Mitgliederschutz und zur Prävention sexueller Gewalt**

---

18. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertreter\*innen abzusprechen, insbesondere wenn uns diese selbst informiert haben.
19. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
20. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertreter\*innen der Betroffenen.
21. Täter\*innen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der (sexualisierten) Gewalt in unserem Verein.
22. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern (siehe Punkt 9) unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
23. Informationsweitergabe an die Medien erfolgt ausschließlich über den Vorstand beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz aber auch den Schutz aller Mitglieder in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt wird.

Wir danken für Ihre/Eure Unterstützung!

*Der Vorstand*

**04.02.2021**